

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus)
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764) und der §§ 1, 2, 6a, 9, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 29.06.2023 nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 11 Messeinrichtungen
- § 12 Ablesung und Funkzählerauslesung
- § 13 Einstellen der Versorgung

III. Gebühren und Kostenersatz

- § 14 Gebührenerhebung
- § 15 Grundgebühren
- § 16 Benutzungsgebühr
- § 17 Vorauszahlungen
- § 18 Verwaltungsgebühren
- § 19 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Grundstücksanschlusskosten
- § 22 Umsatzsteuer

IV. IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 24 Zutrittsrecht
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) betreibt durch ihren Eigenbetrieb BSO Bau & Service Oberursel eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Sie erfüllt damit ihre Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 HWG). Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen im Stadtgebiet, deren sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung/ -aufbereitung, der Wasserspeicherung (z.B. Hochbehälter oder Pumpwerk) oder einer gebietsübergreifenden Versorgung (z.B. Ferntransportleitungen) dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie die in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

sind die Wasserleitungen hinter der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 lit. d) ("Anschlussnehmer"), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 lit. e) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage (nicht Regenwassernutzungsanlage) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann (sog. Systemtrennung).

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt (Eigenbetrieb BSO) oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Die Anschlussleitung muss leicht zugänglich sein. Sie darf insbesondere außerhalb des Gebäudes auf einer Breite von mindestens 1 m beiderseits der Leitung nicht überbaut, die Geländeoberfläche nicht befestigt oder bepflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Arbeiten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben, insbesondere die Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder

- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkwasserzähler ermitteln. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser, Grundwasser, vor Feuchtigkeit und vor Temperaturen über 30°C zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (mehr als 20 m gemessen von der Grundstücksgrenze) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in

ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 12 Ablesung und Funkzählerauslesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt, von einem Dienstleister in deren Auftrag oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt verwendet die Funkwasserzähler und sonstige Messeinrichtungen zu folgenden Zwecken:
 - a) Messung, Dokumentation und Übermittlung von verbrauchten Wassermengen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 und § 14 dieser Satzung,
 - b) Durchführung der Lieferverpflichtung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. § 8 dieser Satzung,
 - c) Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 3 HDSIG i. V. m. § 50 Abs. 3 WHG; § 36 Abs. 1 Nr. 1 HWG i. V. m. § 6 dieser Satzung anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder
 - d) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 3 HDSIG i. V. m. § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung.
- (3) Die von Funkwasserzählern gesendeten Daten werden mit einer gesicherten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen.
- (4) Der Anschlussnehmer bzw. der betroffene Wasserabnehmer erhält beim Einbau eines Funkwasserzählers oder einer anderen Messeinrichtung ein Datenschutzinformationsblatt. Kann das Datenschutzinformationsblatt beim Einbau nicht übergeben werden, wird es alsbald danach, spätestens bis zur ersten Messung oder Auslesung übermittelt. Auch jeder neue Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer erhält mit Beginn des Wasserbezugs ein Datenschutzinformationsblatt. Der Anschlussnehmer, der sein Grundstück nicht oder nicht allein nutzt, ist verpflichtet, ein Dokument mit dem vollständigen Inhalt des Datenschutzinformationsblatts an die anderen Grundstücksnutzer (z. B. Mieter) weiterzugeben. Entsprechendes gilt, wenn ein neuer Grundstücksnutzer hinzukommt.

§ 13 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung

einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Einstellung kann mit der letzten Mahnung angedroht werden.

III. Gebühren und Kostenersatz

§ 14 Gebührenerhebung

- (1) Zur Deckung der Kosten für die städtische Wasserversorgungsanlage werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben. Neben Benutzungsgebühren nach § 16 sind dies Grundgebühren nach § 15 und Verwaltungsgebühren nach § 18 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.

§ 15 Grundgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr für die Benutzung richtet sich nach Anzahl der Wasserzähler und deren Nenndurchfluss
 - a) Die Gebührenhöhe beträgt für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss € (netto)

bis	Q3 = 4 m ³ /h	12,22
bis	Q3 = 10 m ³ /h	29,33
bis	Q3 = 16 m ³ /h	48,88
bis	Q3 = 25 m ³ /h	73,32
bis	Q3 = 63 m ³ /h	195,52
bis	Q3 = 100 m ³ /h	391,04
größer	Q3 = 100 m ³ /h	733,20
 - b) Bei Verbundzählern wird für die Berechnung der Grundgebühr der Dauerdurchfluss des Hauptzählers zu Grunde gelegt und die oben genannte Grundgebühr verdoppelt.
 - c) Für ein Standrohr einschließlich Messeinrichtung beträgt die Grundgebühr pro Tag 1,53 €.
- (2) Wird die Wasserlieferung durch die Stadt Oberursel (Taunus) unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.

§ 16 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt Oberursel (Taunus) bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt Oberursel (Taunus) den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 2,78 € netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.

§ 17 Vorauszahlungen

Die Stadt Oberursel (Taunus) kann für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr festsetzen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe bzw. Abnahmemenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Die Vorauszahlungsfestsetzungen können sich auf einen Monatszeitraum oder andere Zeiträume beziehen.

§ 18 Verwaltungsgebühren

Die Stadt erhebt Verwaltungsgebühren.

Diese betragen für	€ (netto)
a) vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesungen des Wasserverbrauchs	37,00
b) Sperrungen und Entsperrungen von Wasserhausanschlüssen	74,00
c) Inbetriebsetzung von Wasserverbrauchsanlagen	
- bis Q ₃ 16	74,00
- über Q ₃ 16	148,00
d) Zählerauswechslungen	
- bis Q ₃ 16	74,00
- über Q ₃ 16	148,00
e) Befundprüfungen	185,00
f) Prüfungen von Rückflussverhinderern ab DN 80	148,00
g) unzulässige Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz: das 50-fache der Benutzungsgebühr pro m ³ .	

§ 19 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Grund- und Benutzungsgebühren entstehen jährlich mit dem Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Bei Stilllegung des Anschlusses entsteht die Gebühr zu diesem Zeitpunkt für den verstrichenen Teil des Kalenderjahres. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids, mit dem sie festgesetzt werden, fällig.

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Daneben ist gebührenpflichtig, wer das Grundstück nutzt oder auf Grund eines Schuldverhältnisses zu nutzen berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung, von der Abzweigstelle des Verteilernetzes bis zur ersten Hauptabsperrvorrichtung (jeweils einschließlich Abzweigstelle und Hauptabsperrvorrichtung), ist der Stadt Oberursel (Taunus) vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird. Werden benötigte Leistungen zur gleichzeitigen Verlegung von mehreren Medien, wie zum Beispiel Erdgas-, Strom-, Telekommunikationsleitungen oder Leerrohre erbracht, so besteht nur ein Erstattungsanspruch auf den Teil der Kosten, den die Stadt anteilig an den Leistungen zu tragen hat. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten für die einzelnen Positionen die nachfolgenden Pauschalsätze:

Grundbetrag

zur Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses (Leistungsverlegung einschließlich Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Bereich, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperrvorrichtung, Wasserzähleranschlussgarnitur sowie Mauerdurchbruch):

Dimension / Zählergröße	€ (netto)
DA 32 / Q ₃ 4	3.564,00
DA 50 / Q ₃ 4	3.591,00
DA 50 / Q ₃ 10	3.669,00
DA 63 / Q ₃ 10	3.713,00
DA 63 / Q ₃ 16	3.939,00

Pauschalbetrag je Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze

im privaten Bereich (Tiefbau, ohne Oberflächenwiederherstellung) bei alleiniger Verlegung des Grundstücksanschlusses.

96,50

Pauschalbetrag je Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze

im privaten Bereich (Tiefbau, ohne Oberflächenwiederherstellung) bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses durch die TaunaGas Oberursel (Taunus) GmbH

31,70

Koordinierungsmehraufwand bei vom Anschlussnehmer beauftragten Tiefbauunternehmen

230,00

Zuschlag bei Wasserzählerschacht

Zählergröße / Schacht

Q3 4

Preis auf Anfrage

Q3 4 - befahrbar Klasse B

Preis auf Anfrage

Sämtliche vorstehenden Pauschalsätze sind Nettobeträge; hinzu kommt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Beginn der entsprechenden Baumaßnahme einen Abschlag in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlich entstehenden Kosten im Voraus zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 22 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Stadt Oberursel (Taunus) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zu entrichten. Die Gebühren und Grundstücksanschlusskosten verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Ein Wasserabnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (3) Der Wasserabnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen und den dazugehörigen Plomben der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 24 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 25 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 23 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) § 11 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser, Grundwasser, vor Feuchtigkeit und vor Temperaturen über 30°C schützt,
 - g) § 11 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt,
 - h) § 11 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßigem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
 - i) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält.
 - j) § 24 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die öffentliche Wasserversorgung vom 06.06.2017 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 30.06.2023

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 01.07.2023